

Abdruck des Tagesstempels. In gleicher Weise ist bei späteren Einzahlungen zu verfahren. Über jede Einzahlung von mindestens 1 £ erhält der Sparer außerdem vom General-Postamt nach einigen Tagen eine Einzahlungsbestätigung. Bleibt diese aus oder enthält sie Änderungen oder Rasuren, so hat der Sparer dies schleunigst dem General-Postamt zu melden. Jährlich an dem Tage, an dem das Sparbuch ausgefertigt worden ist, hat der Sparer sein Sparbuch zur Prüfung und zur Eintragung der Zinsen an das General-Postamt einzusenden; Umschläge für den Zweck sind bei jeder am Postsparkassendienst beteiligten Postanstalt erhältlich. Der gesamte diesbezügliche Schriftwechsel erfolgt portofrei. Geht einem Sparer ein Sparbuch verloren, so wird ihm auf Antrag mittels Formulars, auf das 1 s in Marken aufzukleben ist, ein Doppel ausgefertigt.

Rückzahlungen können bei Hauptpostämtern jederzeit ohne schriftlichen Antrag erhoben werden. Wohnt der Sparer jedoch im Bezirk einer anderen Postanstalt, so muß er wegen einer Rückzahlung einen schriftlichen Antrag unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formulars stellen; es wird ihm dann ein Rückzahlungsschein übersandt, auf den er bei der von ihm bezeichneten Postanstalt den Betrag abzugeben hat. Die Rückzahlungsermächtigung kann auch telegraphisch erteilt werden; in diesem Falle hat der Sparer den schriftlichen Antrag dem Vorsteher der Postanstalt nebst dem Betrage von 6 d für das Telegramm (oder von 1 s für ein dringendes Telegramm) zu übergeben.

Guthaben können auch auf die britische Postsparkasse und umgekehrt übertragen werden.

Nachtrag.

Bu 3. Frankreich.

Seite 45: Die Zentralverwaltung des französischen Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes unterliegt einer Neuorganisation. Das Unterstaatssekretariat für Post und Telegraphie ist aufgehoben worden, die sechs Abteilungen bilden Abteilungen des Ministeriums und die Direktoren sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Die Abteilung für Materialien und Bauwesen soll aufgehoben, die Abteilung für den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in zwei Abteilungen geteilt werden, in eine Abteilung für Telegraphie (einschl. Bau) und in eine Abteilung für Fernsprechwesen (einschl. Bau).

Bu 6. Schweiz.

Durch ein neues Postgesetz, das noch der Beratung durch Nationalrat und Ständerat unterliegt, sind folgende Änderungen in den Postbestimmungen vorgesehen:

Seite 138: Postregal. Verletzungen des Postgesetzes sollen nur noch mit einer Geldstrafe von 1 bis 500 Fr., in Wiederholungsfällen bis 2000 Fr. geahndet werden. Von der Geldstrafe fällt ein Drittel der angehenden Person, der Rest der Postkasse zu.

A. Briefpost.

Seite 138: Das Zeitungsporto soll auf $\frac{3}{4}$ Ct. für jede 75 g ermäßigt werden.

D. Postaufträge.

Seite 143: Für einen Postauftragsbrief soll nur noch das Porto wie für einen gleichschweren Einschreibbrief erhoben werden; dagegen soll von dem eingezogenen Betrage noch eine Einziehungsgebühr von 10 Ct. einbehalten werden.

E. Pakete.

Seite 144: Für unfrankierte Pakete soll außer der Taxe für ein frankiertes Paket allgemein nur ein Zuschlagporto von 10 Ct. berechnet werden.

Für Sendungen mit Wertangabe bis 1000 Fr. soll die Versicherunggebühr 5 Ct. für jede 300 Fr. des angegebenen Wertes nicht überschreiten. Für Sendungen mit höherer Wertangabe wird dem Bundesrat die Festsetzung der Versicherungsgebühr überlassen.

Nachnahme soll auf Brieffsendungen (ausgenommen Druckfachen zur Vorzeigung, abonnierte Druckfachen, gerichtliche Akten und portofreie Sendungen) und auf Paketen bis 1000 Fr. zugelassen werden. Dem Bundesrat wird das Recht erteilt, die Ausglei chung der Nachnahmebeträge durch Postanweisung einzuführen und statt der sich nach der Höhe des Nachnahmebetrages richtenden Nachnahmegebühr neben einer festen Einziehungsgebühr die Postanweisungsgebühr vom eingezogenen Betrage einbehalten zu lassen.

F. Personenbeförderung.

Seite 146: Für Reisegepäck soll die Gebühr nur noch von dem das Freigewicht übersteigenden Gewicht berechnet werden.

H. Postwechsel und Girodienst.

Seite 152: Die Gebühr soll bei Auszahlungen, wenn die Abhebung des Geldes bei einem Postwechselbureau erfolgt, allgemein nur noch 5 Ct. für jede 1000 Fr. betragen.
